

Mietbedingungen

1. Der Lieferschein gilt als Mietvertrag.
2. Miete ist der vereinbarte Mietzins zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Versicherungsprämien sowie deren Steuern. Mietrechnungen sind nach Rechnungserhalt sofort rein netto zahlbar, wenn nicht anders vereinbart. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Bereitstellung und endet am Tag der Rücklieferung. Sämtliche Preise gelten für eine tägliche Nutzungsdauer von 8 Stunden je Kalendertag, bei Überschreitungen der täglichen Nutzungsdauer wird jede darüber hinausgehende angefangene Arbeitsstunde mit 1/8 des Tagessatzes belastet.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache(n) nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften zu beachten, die Mietsache(n) in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Kraftstoffe, Wasser, Öle, Fette) Reinigungsmitteln usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen und die Miete vertragsgemäß zu bezahlen.
4. Der Mieter ist gehalten, die Mietsache(n) vor Übergabe zu besichtigen und im Mietschein den Zustand der übernommenen Mietsache(n) und den Umfang des Zubehörs zu bestätigen. Erkennbare Mängel sind im Mietschein festzuhalten. Verborgene Mängel, die nicht bereits im Mietschein festgehalten worden sind, hat uns der Mieter unverzüglich nach Feststellung mündlich oder fernmündlich zu melden sowie umgehend schriftlich anzuzeigen.
5. Die Mietsache(n) werden vollgetankt und gereinigt ausgeliefert. Treibstoff und Ölverbrauch gehen zu Lasten des Mieters. Die Mietsache(n) sind in gereinigtem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben. Geschieht dies aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht, so sind wir berechtigt, die sofortige Beseitigung der Mängel auf Kosten des Mieters vorzunehmen. Ist die Instandsetzung der Mietsache(n) oder eines Teiles davon nicht möglich, so hat der Mieter uns den Zeitwert zu ersetzen. Etwaige Überstunden und / oder Schmutzzulagen werden dem Mieter gesondert berechnet. Fehlmengen Kraftstoff werden wie folgt berechnet: Diesel /1,51 € pro Liter
Benzin /1,91 € pro Liter
zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
6. Alle Mietgeräte sind vom Vermieter gegen Feuer, Vandalismus und Diebstahl mit einer Selbstbeteiligung für den Mieter von 1.000 € je Schadenfall versichert (bei Diebstahl 10% je Schadenfall, mindestens 1.000 €). Das Haftpflichtrisiko ist vom Vermieter nicht abgedeckt. Der Mieter ist verpflichtet, für die gemietete Sache(n) eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen, die auf Verlangen dem Vermieter vorzulegen ist.
7. Der Mieter trägt die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs der Mietsache(n) auch im Falle höherer Gewalt oder der genehmigten Überlassung an Dritte. Der Mieter tritt die Versicherungsansprüche an den Vermieter ab. Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten erfolgen an den Vermieter. Für Schäden, die vom Mieter mit den gemieteten Mietsachen Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter uneingeschränkt. Jede Abweichung vom festgestellten Zustand bei Übergabe der Mietsache(n) gilt als Verschlechterung der Mietsache(n), es sei denn, der Mieter weist nach, dass es sich um einen gewöhnlichen Mietgebrauch handelt.
8. Der Mieter darf nur mit Zustimmung des Vermieters die Mietsache(n) verändern, ihren Standort wechseln und Dritten überlassen. Der Mieter stimmt einer erforderlichen Überlassung an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsarbeiten zu.
9. Der Mieter ist verpflichtet, den Gegenstand vor Zugriffen Dritter zu schützen. Der Vermieter ist im Falle eines Zugriffs, insbesondere im Rahmen der Zwangsvollstreckung, unverzüglich zu benachrichtigen.
10. Löst der Mieter den Mietvertrag vorzeitig, so kann der Vermieter 50% Restmiete als pauschalierten Schadensersatz verlangen.
11. Der Vermieter und seine Beauftragten haben das Recht, die Mietsache(n) jederzeit zu besichtigen oder zu überprüfen. Der Vermieter kann verlangen, dass der Gegenstand während der Vertragslaufzeit als sein Eigentum gekennzeichnet wird.
12. Der Gefahrenübergang bei Abholung erfolgt mit Übergabe der Mietsache(n) an den Mieter bzw. an den Transporteur, wenn der Mieter nicht der Abholer ist.
13. Ist uns die Fortsetzung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund gemäß §543 BGB nicht zuzumuten, sind wir berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen. In diesem Fall sind wir befugt, die Mietsache(n) sofort abzuholen.
14. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

,